



POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,  
Postfach 30 02 52, 53182 Bonn

**Per E-Mail an FPF Bezügezahlung**

Behörden und Einrichtungen, für die das  
Bundesamt für zentrale Dienste  
und offene Vermögensfragen  
- Kompetenzzentrum -  
als lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern  
- Referat D 6 -

Bundesministerium des Innern  
- Referat Z II 4 -

Bundesministerium der Finanzen  
- Referat Z B 4 a -

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn

BEARBEITET VON Frau Schubert

Dienstsitz Neubrandenburg;  
Ihlenfelder Straße 112-114  
17034 Neubrandenburg

TEL +49 (0) 3018 7030 2082

FAX +49 (0) 3018 7030 2107

E-MAIL [Silke.Schubert@badv.bund.de](mailto:Silke.Schubert@badv.bund.de)

INTERNET [www.k-pvs.bund.de](http://www.k-pvs.bund.de)  
[www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)  
[www.dz-portal.de](http://www.dz-portal.de)

DATUM 08. Dezember 2015

(@ FPF Bezügezahlung)

([D6@bmi.bund.de](mailto:D6@bmi.bund.de))

([ZII4@bmi.bund.de](mailto:ZII4@bmi.bund.de))

([ZB4a@bmf.bund.de](mailto:ZB4a@bmf.bund.de))

BETREFF **Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen  
und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen;  
Änderungen ab 1. Januar 2015**

BEZUG BADV vom 16. Mai 2014  
- K2.94 - O 1959 - 08/14 -

ANLAGEN - 1 -

GZ K2.94 - O 1959 - 28/15 (bei Antwort bitte angeben)

REG.-NR. 1672

Die als Anlage beigefügten BADV-Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen  
- Stand: 1. Januar 2015 - übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf folgende Punkte mache ich besonders aufmerksam:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015) vom 22. Oktober 2014 (BStBl I S. 1344),

- Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01. Januar 2014 vom 24. Oktober 2014 (BStBl I. S. 1412).

Diese Regelungen wurden im Amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2015 berücksichtigt bzw. diesem als Anhang 25 III beigelegt (siehe Anlage 1 zu den BADV-Hinweisen).

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung, insbesondere

- Unterrichtung der in Ihrem Haus/Bereich bzw. bei Ihrem Auftraggeber für Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld zuständigen Organisationseinheit/en bzw. Stelle/n,
- Anordnung der ab 1. Januar 2015 anfallenden Beträge lt. folgender Regelung:

1. **Abrechnung mit ausschließlich steuerfreien Beträgen**

Bei der Durchführung der Auszahlung besteht folgende Wahlmöglichkeit:

1.1 **Auszahlung über die Bundeskasse**

Dies ist nur dann zulässig, wenn die steuerfreien Bezüge unter Beachtung der steuerlichen Voraussetzungen außerhalb des Lohnkontos aufgezeichnet werden und der Arbeitgeber (AG) bzw. die Bezüge anordnende Stelle (AOST) dies dem BADV - Bereich K2.9 - schriftlich bestätigt hat (siehe BMF vom 22. Juni 2004 - Z C 3 - O 1959 - 33/04 - → Neuregelung der Auszahlungsmodalitäten).

1.2 **Auszahlung über die Bezügezahlungsverfahren PVS-PY und KIDICAP beim BADV**

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Amts- oder Besoldungsbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen des Arbeitgebers zur Abwicklung im Bezügezahlungsverfahren PVS-PY

→ Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5178** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer.

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen des Arbeitgebers zur Abwicklung im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP (elektronisches Formular 3973 bzw. 3976 / IT-Verfahren KIWI / Online-Datenerfassung)

→ Schlüsselzahl **4451** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer.

Vor der Anordnung der Auszahlung hat der AG bzw. die AOST Nr. 1.2.2.4 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) zu beachten (so genannte Verfügbarkeitskontrolle), da die Durchführung dieser Prüfung in den o. a. Bezügezahlungsverfahren nicht möglich ist.

Erstmalig zu berücksichtigende Haushaltsstellen/Objektkontennummern hat der AG bzw. die AOST dem BADV - Referat K 2 - vorab schriftlich mitzuteilen (Telefax-Nr.: 03018/7030-18-3737, E-Mail-Adresse: bezuege-buchungsstellen@badv.bund.de), um sie rechtzeitig vor der Auszahlung in den o. a. Bezügezahlungsverfahren hinterlegen zu können (erforderliche Angaben: Haushaltsjahr, AG-Nummer, Statusgruppe, Bewirtschafternummer, Haushaltsstelle mit Prüfziffer, Objektkontonummer mit Prüfziffer, Zweckbestimmung).

## 2. Abrechnung mit nicht ausschließlich steuerfreien Beträgen

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Amts- oder Besoldungsbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen/Mitversteuerungen ausschließlich über das Bezügezahlungsverfahren PVS-PY

- Steuerpflichtige Zahlbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5176** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Steuerfreie Zahlbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5178** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Mitversteuerungsbeträge > Infotyp **15** - wiederkehrende Be-/Abzüge - Subtyp **5008**).

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen:

Anordnung der anfallenden Zahlungen/Mitversteuerungen ausschließlich über das Bezügezahlungsverfahren KIDICAP (elektronisches Formular 3973 bzw. 3976 / IT-Verfahren KIWI / Online-Datenerfassung)

- Steuerpflichtige Zahlbeträge > Schlüsselzahl **4450** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Steuerfreie Zahlbeträge > Schlüsselzahl **4451** und Haushaltsstelle/Objektkontonummer,
- Mitversteuerungsbeträge > Schlüsselzahl **5008**).

Im Übrigen gelten die letzten beiden Absätze der o. a. Nr. 1.2 entsprechend.

Übersteigen die steuerpflichtigen Beträge [steuerpflichtige Zahlbeträge und/oder Mitversteuerungsbeträge (Sachbezugswerte für Mahlzeiten)] jedoch den Betrag von insgesamt 7,50 Euro nicht, ist die Auszahlung der Zahlbeträge **ausnahmsweise** über die Bundeskasse zulässig (bei gleichzeitiger Mitversteuerung der steuerpflichtigen Zahlbeträge und/oder der Mitversteuerungsbeträge über die Bezügezahlungsverfahren PVS-PY oder KIDICAP), sofern die für die Auszahlung über die Bundeskasse maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Nr. 1.1).

In Fällen, in denen Sie für die Anordnung der Bezügezahlungen nicht (mehr) zuständig sind (z. B. bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen), sind die maßgebenden Beträge ggf. der für die Anordnung der Bezügezahlungen zuständigen Stelle formlos schriftlich mitzuteilen.

Dieses Rundschreiben nebst Anlage steht ab sofort für eine Übergangszeit in folgenden Internetportalen zur Verfügung: [www.k-pvs.bund.de](http://www.k-pvs.bund.de) > Personalabrechnung>Erlasse/Rundschreiben sowie für eine Übergangszeit unter [www.k-pvs.bund.de](http://www.k-pvs.bund.de) > Personalabrechnung>Steuern > Hinweise oder [www.dz-portal.de](http://www.dz-portal.de) > Bezüge zentral > Tarif / Steuern > Vorschriften). Als Anlage zu den BADV Hinweisen ist das Amtliche Lohnsteuerhandbuch 2015 (LStH 2015) des BMF beigefügt und steht in folgenden Internetportalen zur Verfügung: [www.k-pvs.bund.de](http://www.k-pvs.bund.de) > Personalabrechnung > Steuern > Vorschriften oder [www.dz-portal.de](http://www.dz-portal.de) > Bezüge zentral > Besoldung/ Tarif/ Versorgung/ Steuern > Tabellen/ Hilfen.

Im Auftrag

Arnold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.